

SATZUNG

in der Fassung gemäß des Beschlusses der **außerordentlichen** Hauptversammlung
vom **4. April 2024**~~21. November 2023~~

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Raiffeisen Bank International AG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art gemäß § 1 Abs. 1 BWG und der damit zusammenhängenden Geschäfte; dies jedoch mit Ausnahme des Investmentgeschäftes, des Immobilienfondsgeschäftes, des Beteiligungsfondsgeschäftes, des Betrieblichen Vorsorgekassengeschäftes und des Bauspargeschäftes sowie der Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen und Pfandbriefen gemäß dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (PfandbriefG, dRGBI. I S. 492/1927) oder dem Hypothekenbankgesetz (HypBG, dRGBI. S. 375/1899).
- (2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Aufgaben, die ihr als Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG) zukommen, zu erfüllen; zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:
- a) die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten flüssigen Mittel, insbesondere die Liquiditätsreserven der RBG zu verwalten und anzulegen;
 - b) den Geld- und Geschäftsverkehr der Unternehmen der RBG, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, untereinander und mit Dritten zu erleichtern und ihnen Kredit und Liquiditätshilfe zu gewähren; und

- c) für eine einheitliche Werbung und Organisation sowie für die Schulung der Mitarbeiter dieser Unternehmen Sorge zu tragen.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist ferner:
- a) die Beratung und die Erbringung von Managementleistungen aller Art für die Unternehmen, an denen Beteiligungen oder zu denen sonst konzernmäßige Verflechtungen bestehen;
 - b) die Durchführung von Geschäften und Erbringung aller Dienstleistungen, die mit dem Bankgeschäft in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, insbesondere die Durchführung der in §1 Abs. 2 und 3 BWG angeführten Tätigkeiten, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation sowie auf dem Gebiet der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Finanzierung ihres Unternehmensgegenstandes berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nachrangiges und nicht nachrangiges Fremdkapital in verbrieft und nicht verbrieft Form aufzunehmen.
- (5) Die Gesellschaft ist zum Erwerb von Liegenschaften, zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen berechtigt. Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen.

§ 3 Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Veröffentlichungen können auch über eine öffentlich zugängliche Seite im Internet erfolgen, soweit damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten.

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.003.265.844,05 und ist zerlegt in 328.939.621 auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien.
- (2) Die Aktien werden als Stückaktien begeben.
- (3) Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf Inhaber oder Namen lauten. Ist im Erhöhungsbeschluss keine andere Bestimmung getroffen, lauten die Aktien auf Inhaber.
- (4) Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- ~~(5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen. Die (i) Ausnützung des genehmigten Kapitals nach diesem Absatz unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei~~

~~Kapitalerhöhung gegen Bareinlage und die (ii) Durchführung des in der Hauptversammlung am 20.10.2020 beschlossenen bedingten Kapitals zur Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen dürfen insgesamt nicht 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Ausnützung des genehmigten Kapitals in Form einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ist von dieser Einschränkung nicht umfasst.~~

- (5) Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. April 2024 beschlossenen Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 501.632.920,50 durch Ausgabe von bis zu 164.469.810 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts durch ein Kreditinstitut gemäß § 153 Abs 6 AktG) und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten (Bezugsrechtsausschluss). Der Aufsichtsrat oder ein hierzu vom Aufsichtsrat bevollmächtigter Ausschuss ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausnützung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen. Die (i) Ausnützung des genehmigten Kapitals nach diesem Absatz unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung gegen Bareinlage und die (ii) Durchführung des in der Hauptversammlung am 20. Oktober 2020 beschlossenen bedingten Kapitals zur Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen dürfen insgesamt nicht 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft überschreiten. Die Ausnützung des genehmigten Kapitals in Form einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage ist von dieser Einschränkung nicht umfasst.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand (§ 6), der Aufsichtsrat (§ 9) und die Hauptversammlung (§ 14).

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat auf bis zu 5 (fünf) Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrates oder des zuständigen Ausschusses keine Organfunktion als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen, welche nicht mit der Gesellschaft im Sinne des § 244 Abs. 2 UGB verbunden sind, übernehmen.
- (3) Personen, welche das 68. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum Mitglied des Vorstandes bestellt oder für eine weitere Funktionsperiode wiederbestellt werden.

§ 7

Innere Ordnung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat aus der Reihe der Vorstandsmitglieder einen Vorstandsvorsitzenden zu ernennen, dessen Stimme bei Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt (Dirimierungsrecht). Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden ernennen. Den Stellvertretern kommt kein Dirimierungsrecht zu.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Sie kann auch mit den gesetzlichen Einschränkungen durch zwei Gesamtprokuristen gemeinschaftlich vertreten werden.
- (2) Die Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis oder Einzelprokura für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 9

Der Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, dem mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder angehören.
- (2) Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt werden, die über seine Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Personen, welche das 75. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt oder für eine weitere Funktionsperiode wieder gewählt werden.
- (4) Mitglied des Aufsichtsrats kann keine Person sein, welche insgesamt bereits 8 Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften hat. Der Vorsitz im Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zählt doppelt. Von dieser Beschränkung kann die Hauptversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Abstand nehmen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Jede zur Wahl bestellte Person, welche mehr Aufsichtsratsmandate oder Vorsitze in börsennotierten Gesellschaften hat, hat dies der Hauptversammlung gegenüber offen zu legen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Widerruf der Bestellung oder Rücktritt mittels schriftlicher Erklärung. Diese Erklärung ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dem in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden abzugeben.
- (6) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsdauer aus, so ist die Wahl eines Ersatzmitgliedes ehebaldigst, spätestens jedoch in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen, wenn dies zur Aufrechterhaltung gesetzlicher Vorschriften erforderlich oder zur Erfüllung der ordnungsgemäßen Aufgaben des Aufsichtsrates tunlich ist.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter richtet sich nach der Dauer ihrer jeweiligen Aufsichtsratsmandate. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer

seiner Stellvertreter während ihrer Funktionsperiode aus, so hat der Aufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung eine Neuwahl vorzunehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat wird auf Einladung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den in der Reihenfolge der Wahl ranghöchsten, nicht verhinderten Stellvertreter des Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ergehen.
- (3) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung, auch zur Stimmabgabe, betrauen. Hierzu bedarf es einer schriftlichen, auf dieses Recht lautenden Vollmacht. Ein Aufsichtsratsmitglied kann bei einer Sitzung auch mehrere Aufsichtsratsmitglieder vertreten. Ein vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht den Vorsitz zu führen kann nicht übertragen werden.
- (5) Ein aus sachlichen Gründen verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, schriftlich zur Teilnahme an einer einzelnen Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ermächtigen. Eine Ermächtigung per Telefax reicht aus, sofern das Original der Ermächtigung nachgereicht wird. Diese Person kann auch schriftliche Stimmabgaben des verhinderten Aufsichtsratsmitgliedes übergeben.
- (6) Der Aufsichtsrat hat aus seiner Mitte die gesetzlich vorgesehenen Ausschüsse zu bilden. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch weitere Ausschüsse einrichten. Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben festgesetzt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die organisatorischen Bestimmungen über seine Tätigkeit und die Tätigkeit seiner Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 11

Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der entsandten oder von der Hauptversammlung gewählten Kapitalvertreter, mindestens aber drei Kapitalvertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit (auch bei Wahlen) gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Den Stellvertretern kommt kein Dirimierungsrecht zu. Beschlüsse, die durch Ausübung eines Dirimierungsrechtes zustande kommen, gelten als Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende der Sitzung bestimmt die Art der Abstimmung.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Weg einschließlich per Telefax und E-Mail, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. In diesem Fall gilt Abs. 2 sinngemäß, wobei die erforderlichen Mehrheiten nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berechnen sind.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher insbesondere die zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 95 Abs. 5 AktG) bezeichnet sind sowie die Geschäftsverteilung festgelegt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Beiräte mit beratender Funktion einrichten, deren Mitglieder nicht dem Aufsichtsrat anzugehören brauchen. Er kann für solche Beiräte eine Geschäftsordnung erlassen. Den Beiratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden durch die Einrichtung von Beiräten nicht beschränkt.

- (2) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen. Dieses Recht kann an Ausschüsse delegiert werden.

§ 13

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Die Vergütung wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden Barauslagen ersetzt, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen.

§ 14

Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auszugsweise oder vollständige öffentliche Übertragung der Hauptversammlung in Ton und/oder Bild in einer von ihm zu bestimmenden Weise durchzuführen (§ 102 Abs. 4 AktG). Ebenso können Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen.
- (6) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den

Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).

- (7) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
- (8) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Bestimmungen der Satzung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder virtuell (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer entweder als moderierte virtuelle Hauptversammlung oder als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), stattfinden soll. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (9) Sofern sich die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG idgF) oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ festzulegen. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung notwendig sind.
- (10) In der Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.
- (11) Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch vollständig und in Echtzeit übertragen. Mitglieder des Vorstands und des

Aufsichtsrats können unabhängig von der Durchführungsform der Hauptversammlung an dieser im Wege einer optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen.

- (12) Während einer virtuellen Hauptversammlung haben die virtuell teilnehmenden Aktionäre die Möglichkeit, sich im Wege der elektronischen Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem virtuell teilnehmenden Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Wege der Videokommunikation zu gewähren.
- (13) Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung stellt die Gesellschaft verpflichtend den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. E-Mail) zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn der Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise (z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft) zur Kenntnis zu bringen.
- (14) Bei allen Abstimmungen in einer virtuellen Hauptversammlung können die virtuell teilnehmenden Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen.
- (15) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.
- (16) Die Satzungsbestimmungen gemäß § 14 Abs 8 bis 15 sind bis 31. Dezember 2027 befristet.

§ 15 Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sowie der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG nachzuweisen, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen auch Samstage, der Karfreitag, der 24. und 31. Dezember.
- (3) Für die Fernteilnahme (§ 14 Abs (6) der Satzung) und Fernabstimmung (§ 14 Abs (7) der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 10a AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- (4) Im Zuge der Fernabstimmung (§ 14 Abs (7) der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- (5) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (§ 14 Abs (7) der Satzung) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.

- (6) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

§ 16

Innere Ordnung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, der in der Reihenfolge der Wahl ranghöchste, nicht verhinderte Stellvertreter des Vorsitzenden. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so findet die Wahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen, bestimmt die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung sowie die Reihenfolge der Erledigung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann zu Beginn oder im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder die Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen sowie den Schluss der Debatte anordnen.
- (3) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben, fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Das Stimmrecht kann von den Aktionären persönlich oder durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Textform ausreichend. Die Vollmacht ist der Gesellschaft zu übermitteln und wird von dieser verwahrt oder nachprüfbar festgehalten.
- (5) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.
- (6) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft

übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und Konzernabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie den Lagebericht und den Konzernlagebericht aufzustellen, durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen und dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Prüfungsbericht, dem Corporate Governance Bericht und dem Vorschlag für die Gewinnverwendung vorzulegen.

§ 18

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- (2) Dividenden sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, zehn Tage nach dem Tag der Hauptversammlung zu Zahlung fällig.
- (3) Gewinnanteile der Aktionäre werden anteilmäßig nach der Anzahl der Aktien verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet werden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit Leistung der Einlage verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine andere Gewinnberechtigung, insbesondere eine Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die neuen Aktien ausgegeben werden, festgesetzt werden.
- (4) Gewinnanteile, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht abgehoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

§ 19
Besondere Bestimmungen für die
Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen und gedeckter
Schuldverschreibungen

- (1) Insoweit die Gesellschaft fundierte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Gesetzes vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) begibt, sind die durch dieses Gesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Bestimmungen zur Bestellung einer Kautions für die vorzugsweise Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus diesen Schuldverschreibungen einzuhalten.
- (2) Zur vorzugsweisen Deckung (Fundierung) der Ansprüche aus fundierten Bankschuldverschreibungen können sämtliche gemäß FBSchVG in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Vermögenswerte, wie Forderungen (Guthaben) oder Wertpapiere und Sicherungsgeschäfte (Derivativerträge) als Deckungsfonds bestellt werden.
- (3) Die als Kautions bestellten Vermögenswerte sind einzeln in ein Deckungsregister einzutragen.
- (4) Die Deckung der sich im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen hat jederzeit eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) die Kautions hat zumindest den Tilgungsbetrag und die Zinsen der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie die im Konkursfall der Gesellschaft voraussichtlich anfallenden Verwaltungskosten zu decken, oder
 - b) der Verkehrswert der als Kautions bestellten Vermögenswerte hat den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktrisiken zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2 % zu betragen hat, zu decken.

Die ursprünglich gemäß lit. a) oder lit. b) gewählte Methode der Deckungsrechnung für die Kautions wird für die jeweilige Bankschuldverschreibung durchgehend beibehalten.

- (5) Insoweit die Gesellschaft gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021) begibt, sind die durch dieses Gesetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Produkt- und Anlegerschutzvorschriften einzuhalten.

§ 20 Sprachregelung

- (1) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.
- (2) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.
- (3) Sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, sind Mitteilungen von Aktionären und von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten, wobei jedoch Beschlussvorschläge auch jedenfalls in deutscher Sprache an die Gesellschaft zu übermitteln sind. Die deutsche Fassung ist stets maßgeblich.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die Gesellschaft das Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung.